



1. Die Plakatständer müssen innerhalb von vier Werktagen nach Ende der Veranstaltung, für die geworben wurde, wieder entfernt werden.
2. Plakatständer dürfen nur innerorts aufgestellt werden. Plakatierungen am nördlichen Kreisverkehr B 2/Bürgermeister-Wohlmuth-Straße/Auenstraße sind verboten. Werbeanlagen der Fa. Günther und Schiffmann, Augsburg (Buswartehäuschen) dürfen nur mit deren Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
3. Die Werbeträger dürfen nicht in den Verkehrsraum von Straßen und Radwegen hineinragen. Eine übermäßige Beeinträchtigung der Fußwege ist zu vermeiden.
4. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen darf durch die Aufstellung von Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Plakatständer dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
6. Veranstaltungswerbung auf Verkehrsinseln ist wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung und Einwirkung auf dem Straßenverkehr untersagt.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die aus Anlass der Plakataktion entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, behält sich die Gemeinde Kissing vor, die Werbeträger kostenpflichtig entfernen zu lassen.
9. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
10. Die Gemeinde Kissing übernimmt keine Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Plakataufstellung ergeben können.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
14. **Die Plakatständer dürfen nicht an Bäumen befestigt werden!**